

Auf Grund dieses Ergebnisses würden sich Ausführungen darüber erübrigen, ob eine an sich ordnungsgemäß zustande gekommene und wirksame Vereinbarung mit dem Kläger gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA wegen der konkreten Arbeitsbedingungen in der Gaststätte während des Inventurzeitraums keine rechtlichen Wirkungen herbeiführen konnte. Das Bezirksgericht hat jedoch in seinen Entscheidungsgründen hierzu eine Auffassung vertreten, die korrigiert werden muß, da sie geeignet ist, die Arbeitsrechtsprechung und die betriebliche Praxis zu desorientieren. Danach wäre es für die Wirksamkeit einer unterstelltermaßen ordnungsgemäß zustande gekommenen Vereinbarung gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA unbeachtlich, ob und wieviel Hilfskräfte der Kläger während des Inventurzeitraums in der Gaststätte beschäftigte. Nach Auffassung des Bezirksgerichts hätte er dann die Arbeit so organisieren müssen, daß er sich vom Servieren fernhielt und diese Tätigkeit den Hilfskräften überließ, um ausschließlich vom Büfett aus über die Waren zu verfügen und die Bons und Erlöse zu kontrollieren. Dadurch hätte er nach Auffassung des Bezirksgerichts die alleinige Verfügungsmöglichkeit über Geld und Sachwerte behalten. Diese Auffassung widerspricht jedoch sowohl der Bestimmung des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA als den Bestimmungen des RKV.

Nach der bereits zitierten, auf dem Gesetz beruhenden Bestimmung des RKV liegen die Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit nur vor, wenn ein Ehepaar allein eine Gaststätte bewirtschaftet. Wie eine Einzelperson besitzt aber auch ein Kollektiv nur dann die alleinige Verfügungsmöglichkeit über Geld und Sachwerte, wenn es innerhalb eines in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht selbständigen, abgeschlossenen Arbeits- und Verantwortungsbereiches tätig ist, so daß sowohl eine Überschneidung und Verwischung der Arbeitspflichten mehrerer Werkträger oder Kollektive mit verschiedenen Arbeitsbereichen als auch ein tatsächliches Einwirken anderer Werkträger oder nicht dem Betrieb angehörender Personen in diesen selbständigen Arbeits-, Verantwortungs- und Verfügungsbereich ausgeschlossen ist.

Die von Paul (Die materielle Verantwortlichkeit im Handel, Berlin 1965, S. 112) und Jablonowski („Zu Fragen der erhöhten materiellen Verantwortlichkeit der Werkträger“, Tribüne, Beilage „Die Konfliktkommission“ Nr. 48 vom 7. Dezember 1967) vertretene Auffassung, die Beschäftigung von Hilfskräften in einer Gaststätte schließe die Zulässigkeit und Wirksamkeit einer Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit nicht aus, widerspricht daher in ihrer absoluten Fassung sowohl dem Wortlaut als auch dem daraus zu entnehmenden Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA und des RKV. Diese Auffassung hat nur Berechtigung, sofern in der Gaststätte gelegentlich und in geringem zeitlichen Umfang Hilfskräfte beschäftigt werden, so daß sich für das Ehepaar, das die Gaststätte bewirtschaftet, die Arbeitsbedingungen, die Arbeitspflichten und die ihnen entsprechende Verantwortung nicht grundlegend ändern.

In der vom Kläger und seiner Ehefrau bewirtschafteten Gaststätte waren jedoch nach der vom Verklagten vorgelegten Aufstellung in der Zeit vom September 1965 bis März 1966 10 Hilfskräfte mit insgesamt 2 369 Arbeitsstunden tätig, davon 3 Arbeitskräfte mit 1 949 Arbeitsstunden während des Gesamtzeitraumes, was einem Monatsdurchschnitt von etwa 93 Arbeitsstunden je Hilfskraft entspricht. Diese Größenordnung läßt die Annahme einer nur gelegentlichen Beschäftigung von

Hilfskräften in geringem zeitlichem Umfang nicht mehr zu. Daß sich hierdurch auch die Arbeitsbedingungen, die Arbeitspflichten und die ihnen entsprechende Verantwortung des Klägers und seiner Ehefrau grundlegend geändert haben, lassen die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Bezirksgerichts erkennen, mit denen an den Kläger und seine Ehefrau Arbeitsanforderungen gestellt werden, die mit ihrer Stellung und mit ihren Aufgaben als Ehepaar, das allein eine Gaststätte bewirtschaftet, nicht zu vereinbaren sind. Aus diesen Gründen hätte das Bezirksgericht von seinem grundsätzlichen Standpunkt aus bei richtiger Würdigung der Sach- und Rechtslage zu der Feststellung kommen müssen, daß die Voraussetzungen für den Eintritt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit des Klägers während des Inventurzeitraums nicht vorgelegen haben, weil die Vereinbarung gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA insoweit gegenstandslos ist. Dennoch ist sein Ergebnis, daß die erweiterte materielle Verantwortlichkeit des Klägers während des Inventurzeitraums ausgeschlossen ist, richtig, wenn auch aus anderen Gründen.

Das Bezirksgericht hat daher auch insoweit zutreffend seine Entscheidung darauf gestützt, die materielle Verantwortlichkeit des Klägers für den Inventurfehlbetrag vom 3. April 1966 könne nur unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 GBA beurteilt werden. Eis hat jedoch nicht ausreichend aufgeklärt, ob diese Voraussetzungen überhaupt vorliegen. Seine Entscheidung, den Kläger gemäß § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 113 Abs. 4 GBA zum Schadenersatz in Höhe von 300 M zu verpflichten, beruht vielmehr auf der Unterstellung, der Kläger habe zumindest einen Teil des gesamten Inventurfehlbetrags fahrlässig durch Verletzung seiner Arbeitspflichten verursacht.

Diese Unterstellung hat es unter Berufung auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 26. Februar 1966 — Za 14/65 — (NJ 1966 S. 668; Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 16, S. 373) für zulässig erachtet, aus dem es fälschlich entnahm, daß es im gegebenen Fall auf eine korrekte Prüfung der Tatbestandsmerkmale des anzuwendenden Gesetzes nicht ankäme. Dabei ist es so vorgegangen, daß es den vom Obersten Gericht entschiedenen und den ihm zur Entscheidung vorliegenden Streitfall in tatsächlicher Hinsicht gleichsetzte und dann auf diesen den Rechtssatz aus der Entscheidung des Obersten Gerichts anwandte. Diese Methode ist unzulässig. Das Bezirksgericht hat den wesentlichen sachlichen Unterschied zwischen dem vom Obersten Gericht entschiedenen und dem ihm zur Entscheidung vorliegenden Arbeitsstreitfall verkannt. In dem vom Obersten Gericht entschiedenen Arbeitsstreitfall war — außer bestimmten Arbeitspflichtverletzungen der Verkaufsstellenleiterin — bewiesen, daß ständig Geldbeträge als Teile der Tageserlöse in der Verkaufsstelle verblieben und nicht an den Handelsbetrieb abgeführt wurden. Eis war somit nicht die Schadensverursachung, sondern die Verantwortung der Verkaufsstellenleiterin für den in der Verkaufsstelle bestehenden Zustand problematisch, und allein hierauf beziehen sich die vom Bezirksgericht herangezogenen Ausführungen im Urteil und Rechtssatz des Obersten Gerichts. In dem vom Bezirksgericht zu entscheidenden Fall sind jedoch gerade die Ursachen des Inventurfehlbetrags vom 3. April 1966 problematisch. Deshalb durfte es den Rechtssatz des Obersten Gerichts auf diesen Arbeitsstreitfall nicht anwenden.

Infolge der dem Urteil des Bezirksgerichts zugrunde liegenden Unterstellung ist bisher nicht ausreichend aufgeklärt, ob die Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit des Klägers gemäß § 113 Abs. 1 GBA vorliegen. Unter diesen Umständen durfte eine Entscheidung im Berufungsverfahren noch nicht ergehen.